

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens:  
für den Rendanten der Kasse der Normal-Eichungs-  
kommission ..... 1600 Rthlr.

Artikel 3.

Die Eintheilung der Post- und Eisenbahnpostämter (Artikel 2. sub I. Nr. 5. bis 7.), sowie die Bestimmung der Höhe der von den Vorstehern der Postexpeditionen II. Klasse und von den Post-Unterbeamteten und kontraktlichen Dienern zu bestellenden Kauttionen innerhalb der im Artikel 2. sub I. Nr. 10. und 15. bezeichneten Grenzen erfolgt durch das General-Postamt des Norddeutschen Bundes. Die Höhe der von Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktionssekretairen, Telegraphensekretairen und Stationsverwaltern zu bestellenden Kauttionen wird innerhalb der im Artikel 2. sub II. Nr. 1. 2. und 4. bezeichneten Grenzen durch die General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes bestimmt.

Artikel 4.

Unterbeamteten und kontraktlichen Dienern, welche die Kauttion auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kauttion nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von Einem bis zu drei Thalern monatlich zu bewirken.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kauttion durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den bestehenden Festsetzungen.

Artikel 5.

Beamte, welche in dem im §. 16. Satz 2. des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zustehenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kauttion zu verwenden. Die oberste Präsidialbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Artikel 6.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 4. und 5.) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kauttion obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.